

Wirkungsmessung Prävention und Wirkungsmessung NLB: Detailbestimmungen

- 1 Zweck
- 2 Inhalt
- 3 Definition der Wirkungsindikatoren
- 4 Kommunikation

1 Zweck

Zweck der Wirkungsmessung Prävention ist die wirkungsorientierte Steuerung der kantonalen Vollzugstellen bezüglich dem erweiterten Ziel der Verhütung von Arbeitslosigkeit.

Zweck der Wirkungsmessung NLB ist die wirkungsorientierte Steuerung der kantonalen Vollzugstellen bezüglich dem erweiterten Ziel der Wiedereingliederung von Arbeitslosen und Stellensuchenden ohne Anspruch auf Taggelder der ALV.

Sowohl die Wirkungsmessung Prävention als auch die Wirkungsmessung NLB sind aus der fünfjährigen Pilotphase «Wirkungsmessung AVG» (2015-2020) hervorgegangen.

2 Inhalt

Die beiden genannten Wirkungsziele werden anhand von je einem Wirkungsindikator gemessen (Definition der zugrundeliegenden Konzepte unter Kapitel 3).

Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Wirkungsziel	Wirkungsindikator
AVIG	Von Arbeitslosigkeit bedrohte Stellensuchende	Taggeldbezug vermeiden	Wirkungsindikator 5: Wie viele der anspruchsberechtigten Stellensuchenden können vor dem ersten Taggeldbezug in den Arbeitsmarkt integriert werden?
AVG, AIG	Stellensuchende ohne Anspruch auf Rahmenfrist	Integration in den Arbeitsmarkt	Wirkungsindikator 6: Wie viele der nicht anspruchsberechtigten Stellensuchenden können in den Arbeitsmarkt integriert werden?

Die Rohdaten für beide Wirkungsindikatoren werden auf Basis von ASAL-, AVAM- und AHV-Daten (individuelle Konten) berechnet. Weil die Daten der AHV erst mit einer Verzögerung von zwei Jahren verfügbar sind, ergibt sich eine dementsprechend nachgelagerte Wirkungsmessung. Weil sie zudem nur einmal jährlich vorliegen, wird die Berichtsperiode um drei Monate verschoben, um Daten für drei Monate nach einer Abmeldung berücksichtigen zu können. Das bedeutet: Im Jahr T wird die Wirkungsmessung für das Jahr T-2 durchgeführt, welche sich auf Abmeldungen im Zeitraum vom Oktober T-3 bis zum September T-2 stützt.

Mithilfe von ökonomischen Modellen werden die Rohdaten um exogene (d.h. nicht von den RAV beeinflussbare) Faktoren bereinigt. Dabei werden nur aussagekräftige exogene Faktoren

berücksichtigt. Diese korrigierten Daten ermöglichen den Vergleich der Wirkungen der einzelnen Kantone und RAV.

Der Steuerungsausschuss beauftragt die aus Vertretern des SECO sowie der Kantone bestehende Arbeitsgruppe (vgl. Beilage 3), Qualität und Neutralität der Wirkungsmessungen Prävention und NLB regelmässig zu überprüfen. Auf dieser Basis bestimmt der Steuerungsausschuss, wie die Wirkungsmessungen im Einzelnen jährlich zu erfolgen haben. Änderungen können nur dann vorgenommen werden, wenn die Qualität und die Neutralität der Wirkungsmessungen dadurch verbessert werden. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Bericht zuhanden der Kantone erstellt.

3 Definition der Wirkungsindikatoren

Für die Berechnung der Wirkungsindikatoren finden die folgenden Konzepte Anwendung:

Als **Nichtleistungsbezüger** wird eine Person bezeichnet, welche im betreffenden Monat beim RAV angemeldet ist, aber nicht gleichzeitig über eine zum Taggeldbezug berechtigte Rahmenfrist verfügt oder in einer gültigen Rahmenfrist bereits ausgesteuert ist.

Ein Nichtleistungsbezüger gilt als **Zugang**, wenn er im Monat T Nichtleistungsbezüger ist, im Vormonat $T-1$ jedoch nicht, sei es, weil er noch nicht beim RAV angemeldet war oder in einer gültigen Rahmenfrist noch über Taggelder verfügte.

Ein Nichtleistungsbezüger gilt als **Abgang**, wenn er im Monat T im Nichtleistungsbezug ist und im Monat $T+1$ nicht mehr. Ob die Person sich vom RAV abmeldet oder in den Leistungsbezug wechselt, ist dabei unerheblich.

Die Wirkungsindikatoren 5 und 6 betreffen Nichtleistungsbezüger, unterscheiden sich aber in der Untergruppe:

- **Von Arbeitslosigkeit bedrohte Stellensuchende** sind definiert als Nichtleistungsbezüger, deren Zugang nicht auf eine Aussteuerung zurückzuführen ist und die entweder im Zugangsmonat (noch) eine Stelle haben, oder in den 24 Monaten vor dem Abgangsmontat mindestens 12 AHV-Beitragsmonate aufweisen.
- **Stellensuchende ohne Anspruch auf eine Rahmenfrist** sind alle übrigen Nichtleistungsbezüger. Diese Personen wurden entweder im Monat vor ihrem Zugang ausgesteuert, oder sie haben im Zugangsmonat keine Stelle und weisen in den 24 Monaten vor dem Abgangsmontat weniger als 12 AHV-Beitragsmonate auf.

Eine Person zählt als **erfolgreiche Abmeldung (d.h. in den Arbeitsmarkt integriert)**, wenn sie drei Monate nach der Abmeldung vom RAV mindestens eine Stelle bei einem neuen Arbeitgeber innehat. Dieser Stellenantritt wird anhand der Angaben in den individuellen Konten der AHV ermittelt. Zusätzlich muss vor der Abmeldung eine Beratung durch das RAV stattgefunden haben.

3.1 Wirkungsindikator 5: Prävention

Anzahl erfolgreicher Abmeldungen der von Arbeitslosigkeit bedrohten Stellensuchenden dividiert durch die Anzahl potenzieller Präventionserfolge. Dieses Potenzial ergibt sich aus der Summe der erfolgreichen Abmeldungen und der Anzahl Rahmenfristeröffnungen mit Anspruchscod 1.

Im Zähler und Nenner werden alle im Berichtsmonat abgemeldeten, von Arbeitslosigkeit bedrohten Stellensuchenden gezählt, welche im dritten Monat nach Abmeldung mindestens eine Stelle bei einem neuen Arbeitgeber aufweisen und bei welchen in den vier Monaten vor Abmeldung mindestens ein Beratungsgespräch durchgeführt wurde. Im Nenner werden zudem alle Rahmenfristeröffnungen mit Anspruchscod 1 (ALE-Taggelder) im Berichtsmonat addiert.

3.2 Wirkungsindikator 6: Integration

Anzahl erfolgreicher Abmeldungen der Stellensuchenden ohne Anspruch auf eine Rahmenfrist dividiert durch die potenzielle Anzahl solcher Stellensuchenden im Einzugsgebiet des RAV.

Im Zähler werden alle im Berichtsmonat abgemeldeten Stellensuchenden ohne Anspruch auf eine Rahmenfrist gezählt, welche im dritten Monat nach Abmeldung eine Stelle aufweisen und bei welchen in den vier Monaten vor Abmeldung mindestens ein Beratungsgespräch durchgeführt wurde. Im Nenner wird die Anzahl Personen aus der Wohnbevölkerung des Einzugsgebiets des RAV im Erwerbsalter (21-64 bei Männern; 21-63 bei Frauen) gezählt, die in diesem Monat nicht (als Arbeitnehmer oder selbständig) erwerbstätig waren, keine ALV-Taggelder erhielten und weniger als 12 AHV-Beitragsmonate in den vorangehenden 24 Monaten aufwiesen.

3.3 Verfügbarkeit der Daten:

Die Daten für die beiden Wirkungsindikatoren 5 und 6 stammen aus dem Informationssystem der Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik AVAM, dem Auszahlungssystem der Arbeitslosenstellen ASAL, den individuellen Konten der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV-IK und der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte STATPOP. Die AVAM-Daten sind unmittelbar verfügbar, die ASAL-Daten sind analog zur Wirkungsmessung ALV (vgl. Beilage 3) erst drei Monate nach dem Referenzmonat verfügbar. Sie dienen zur Identifikation von Nichtleistungsbezügern und liefern Angaben über An- und Abmeldedaten, Rahmenfristen und Aussteuerungen, sowie Beratungsgespräche. Ob Stellensuchende von Arbeitslosigkeit bedroht sind (Wirkungsindikator 5) oder ohne Anspruch auf eine Rahmenfrist (Wirkungsindikator 6), sowie, ob eine Abmeldung erfolgreich war oder nicht, lässt sich mit den Daten aus AHV-IK bestimmen. Diese Rohdaten sind aus Gründen des Datenschutzes nur aggregiert (pro RAV und Jahr) verfügbar.

4 Kommunikation

Die erzielten Wirkungen der Vollzugsstellen werden einmal jährlich um exogene Einflüsse korrigiert und pro Indikator mit einem Index ausgewiesen, wobei 100 der Benchmark ist. Die beiden Benchmarks zum Wirkungsindikator 5 und 6 werden separat ausgewiesen und weder zusammen in einen Index noch in einen Gesamtindex mit der Wirkungsmessung ALV zusammengefasst.

Die Ausgleichsstelle kommuniziert den Leitenden der kantonalen Arbeitsämter im Jahr T die beiden Benchmarks für das Berichtsjahr T-2 schriftlich.

Bei der Kommunikation der korrigierten Resultate der Wirkungsmessung NLB (Wirkungsindikator 6) wird berücksichtigt, dass der Beitrag anderer Institutionen zum Wirkungsergebnis nicht gemessen und daher auch nicht korrigiert werden kann.

Eine proaktive Information der Öffentlichkeit und der Politik mittels einer Medienmitteilung ist nicht vorgesehen, weil die Wirkungsmessungen Prävention und NLB interne Steuerungsinstrumente sind. Das Öffentlichkeitsprinzip gebietet aber, dass die Benchmarks auf Anfrage von Medien und Politik eingesehen werden können. Für die Wirkungsmessungen Prävention und NLB werden dabei nur Ergebnisse auf Kantonsebene offengelegt. Die Resultate werden zudem mit einer Erläuterung versehen, um Fehlinterpretationen vorzubeugen. Die Erläuterung betont den kurzen Erfahrungshorizont mit der relativ neuen Zielgruppe der Nichtleistungsbezügler. Beim Wirkungsindikator 6 wird zudem unterstrichen, dass der Einfluss weiterer Institutionen und Akteure (insb. der IIZ-Partnerinstitutionen wie z.B. der Sozialdienste) auf die Ergebnisse nicht vollumfänglich berücksichtigt wird.

Für die interne Kommunikation der beiden Wirkungsmessungen existieren die folgenden Kanäle:

- Rohdaten und korrigierte Wirkungen der RAV und der Kantone detailliert: über TCNet
- Bericht über die Wirkungsmessungen Prävention und NLB: über TCNet